

Diskussion eingeführt worden²⁰, das als einzige Quelle tatsächlich ein Ausgreifen Rudolfs II. über das Kerngebiet des hochburgundischen Reiches hinaus für das Jahr 932 zu belegen scheint: Ein Rundschreiben Rudolfs II., in dem dieser bekanntgibt, daß er Erzbischof Girfred von Besançon (hier erstmals genannt²¹) angewiesen habe, für die Neubesetzung der vakanten Diözesen Lausanne, Belley und Sitten in seinem Herrschaftsbereich Sorge zu tragen; seinen Anweisungen folgend habe Girfred daraufhin für Lausanne Bero, für Belley Hieronymus und für Sitten Asmund zu Bischöfen ordiniert²².

Von den drei genannten Bistümern sind Lausanne und Sitten unbestritten alter Besitzstand des hochburgundischen Reiches²³; auffällig ist hingegen die Einbeziehung Belleys. Belley nämlich, nahe der mittleren Rhone auf halbem Wege zwischen Genf und Lyon gelegen, hatte im Jahre 898 noch nachweislich zum Reich Ludwigs des Blinden gehört²⁴, und nichts

²⁰ Hans Eberhard Mayer, Ein Rundschreiben Rudolfs II. von Burgund aus dem Jahre 932, DA 17 (1961) S. 507–517.

²¹ Nachweisbar bis 954, vgl. Gallia Christiana, ed. nova 15 (1860) Sp. 27; 927 war noch Girfreds Vorgänger Berengar im Amt, vgl. unten Anm. 25.

²² Schieffer (wie Anm. 19) S. 125–127 Nr. 23.

²³ Ein Problem anderer Art stellt allerdings auch die Einbeziehung Sittens dar, denn Sitten war kirchenorganisatorisch, anders als Lausanne und Belley, nicht Besançon, sondern der Metropole Tarentaise zugeordnet; das Recht zur Konsekration Asmunds von Sitten hätte also eigentlich dem Erzbischof von Tarentaise zugestanden. Allerdings fällt gerade in die Jahre um 933 im Gebiet der Westalpenpässe der Höhepunkt der Sarazenen-Raubzüge, auch sind wir über Tarantaise im 9. und 10. Jahrhundert schlecht unterrichtet, so daß Folgerungen jeder Art aus jener Weihe des Bischofs von Sitten durch den Erzbischof von Besançon im Jahre 932 oder 933 Spekulation bleiben müssen. Mayer (wie Anm. 20) S. 513–517 vermutet den Versuch der Schaffung einer „gewissermaßen autochthonen Kirchenprovinz Besançon“ (S. 515) für das Königreich Hochburgund, vgl. hierzu auch Büttner (wie Anm. 2) S. 80 Anm. 69. Einzuwenden wäre allerdings, daß die Bestimmungen von Sardika c. 5 durchaus ausgereicht hätten, die Möglichkeit neuer Bischofsweihen in der Kirchenprovinz Besançon auch für den Fall zu gewährleisten, daß der nicht zu Rudolfs Herrschaftsbereich zählende Bischof von Basel sich verweigert hätte; eine Änderung der kirchlichen Provinzgrenzen wäre dazu nicht vonnöten gewesen. Sie wäre im übrigen zu Beginn des 10. Jahrhunderts angesichts der Beharrungskräfte gerade im Bereich der Kirchen-Organisation auch nicht einfach durch Schaffung eines Präzedenzfalles in die Wege zu leiten gewesen, hätte vielmehr eine langwierige Auseinandersetzung hervorgerufen. Insofern stünden Aufwand und Ergebnis bei der von Mayer vorgeschlagenen Hypothese in keinem rechten Verhältnis zueinander.

²⁴ Im Jahre 899 ist Adalbold von Belley einer derjenigen Bischöfe, die zur Weihe Erzbischof Raganfreds von Vienne zusammengekommen sind; Adalbold unterzeichnet wie die anderen Bischöfe (aus den Kirchenprovinzen Vienne und Embrun) *rogante seniore meo*, was sich auf Ludwig den Blinden bezieht, vgl. Jules Marion, Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble, dits Cartulaires de Saint-Hugues (1869) S. 262.